**Verfahren „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“**

(1) Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird zweimal jährlich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. Innerhalb dieser Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde können Einwohnerinnen, Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde ist auf 60 Minuten begrenzt.

(2) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Dresden beziehen. Nicht zulässig sind Fragen

* zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
* zu persönlichen Einzelfällen,
* die von der selben Einreicherin/dem selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,
* die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten
* sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten der selben Stadtratssitzung.

Je Fragesteller kann nur eine Einwohnerinnen- bzw. Einwohneranfrage mit maximal 3 Unterfragen eingereicht werden. Es ist also nicht möglich, mehrere Anfragen zu unterschiedlichen Themen auf ein Mal zu stellen.

(3) Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 15 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen. Damit die Anfrage in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde öffentlich behandelt wird, muss sie mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Hierzu genügt es, z. B. den Begriff "Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde" in den Betreff oder die Überschrift Ihrer Anfrage aufzunehmen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister entscheidet nach Absprache mit dem Ältestenrat, ob die Beantwortung der Anfrage in mündlicher Form während der Stadtratssitzung oder schriftlich erfolgt.

(5) Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält einen Eingangsvermerk und wird für die jeweilige Stadtratssitzung eingeladen bzw. über eine ggf. schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen informiert. Während der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde sollen die Fragestellerinnen/Fragesteller anwesend sein. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, zwei Nachfrage während der Sitzung zu stellen.

(6) Zu den Fragen nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt.

(7) Die Fragestellerin/Der Fragesteller erhält grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach der Stadtratssitzung die Antwort auf die Frage sowie evtl. Nachfrage schriftlich.